

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 36

Artikel: Bericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im
Jahr 1855

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

Bemerkung der Redaktion. Wir halten uns verpflichtet, dieses höchst interessante Aktenstück ganz mitzutheilen, entgegen früherer Uebung, es nur auszugsweise zu geben.

A.

1. Einleitung.

Der schweizerische Bundesrath hat sich bestrebt, die Bestimmungen, welche die eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 enthält, auch im Jahr 1855 immer besser zu entwickeln und zur Durchführung zu bringen. Besonders neue reglementarische Verfügungen dazu wurden im Berichtsjahre keine nöthig. Die Kantone und ihre Militärbehörden boten in ihrer großen Mehrzahl aufrichtig die Hand, und man mochte dabei überall zur Erkenntniß gekommen sein, daß die hin und wieder auftauchenden Klagen über allzugroße Budgetansätze des Militärwesens weniger die eidgen. Vorschriften zur Ursache haben, als vielmehr die von den Kantonen selbst zur Erleichterung ihrer Milizen eingeführten Verfügungen, nach welchen dem eintretenden Rekruten der größte Theil der Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auf Staatskosten gegeben wird, so daß diejenigen Opfer, welche der Mann beim Eintritt in den Dienst früher selbst brachte, nunmehr auf die Schultern des Staats genommen werden. Dieses Verfahren hat neben seinem Guten und Wohlthätigen doch auch die je länger je mehr zu Tage tretende Schattenseite, daß das Selbstgefühl des Mannes, und die Liebe und Sorge zu den nicht aus eigener Kraft angeschafften Waffen viel weniger gehoben wird, und die Meinung plag greift, die Militärleistung sei eher eine Last als eine Ehrenberechtigung des freien Republikaners zum Schutz seiner Freiheit und seines Vaterlandes.

In einigen Kantonen scheint auch die Auswahl der Mannschaft nicht mit derjenigen Umsicht zu geschehen, wie sie sowohl im Hinblick auf die Brauchbarkeit des Heeres, als auf Oekonomie wünschbar wäre. Mancher Mann wird ausgerüstet und instruiert, von dem man von Anfang an schon sehen kann, daß er, selbst beim besten Willen, nicht im Stande sein werde, als Militär die erforderlichen Dienste zu leisten. Dagegen wird die Dienstbefreiung vieler tüchtigen Leute oft allzuleicht zugegeben, und in einigen Kantonen die Dienstzeit selbst allzusehr verkürzt.

2. Militärgesetze der Kantone.

Zimmerhin bestreben sich, wie bereits gesagt wurde, die Kantone fast durchweg, das Militärwesen entwickeln zu helfen, und ihre diesfällige Gesetzgebung derjenigen des Bundes anzupassen. Von den damit noch im Rückstand gewesenen Kantonen: Uri, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Basellandschaft, Schaffhausen, Graubünden, Tessin und Gené haben alle, mit Ausnahme von Obwalden, Freiburg und Basellandschaft, Entwürfe zu neuen Militärgesetzen eingegeben, die größtentheils anerkennenswerthe Fortschritte enthalten, obgleich da und dort noch manches zu wünschen übrig bleibt, wie namentlich gleichförmigere Bestimmungen über die Dauer der Dienst-

pflicht im Auszug und in der Reserve. Im Berichtsjahr sind die Militärgesetze von Uri und Schaffhausen zum Abschluß gekommen. Es ist zu wünschen, daß bei den noch im Rückstand stehenden Kantonen bald ein Gleiches eintrete.

3. Wehrkraft der Schweiz.

Die Wehrfähigkeit der Schweiz hat in personeller und materieller Beziehung Fortschritte gemacht, wenn gleich bis Ende 1855 noch nicht alles erreicht war, was laut den Bestimmungen des Artikel 10 des Gesetzes vom 27. August 1851 über die Beiträge des Bundes und der Kantone zum Bundesheere bis zu dieser Zeit hätte durchgeführt sein sollen. Es ist indessen zu hoffen, daß bei fortwährendem guten Willen der Kantone man bald auf dem von der Bundesgesetzgebung aufgestellten Punkte angelangt sei. Wenige Kantone, unter denselben aber in ganz auffallender Weise Appenzell J. Rh., blieben hinter den andern zurück, und scheinen einen unklaren Begriff von den Pflichten zu haben, welche sie dem Bunde zu leisten schuldig sind. Wir würden bedauern, durch deren ferneres Verhalten auf diesem Wege der h. Bundesversammlung spezielle Berichte erstatten und besondere Maßnahmen beantragen zu müssen.

4. Stand der Armee.

Ueber den Stand der eidg. Armee auf Ende 1855 haben wir folgendes zu bemerken:

Der Generalstab zählte

- 37 Obersten des Generalstabs, 2 des Geniestabs und 5 des Artilleriestabs;
- 25 Oberstlieutenants des Generalstabs, 2 des Geniestabs und 10 des Artilleriestabs;
- 28 Majore des Generalstabs, 6 des Geniestabs und 15 des Artilleriestabs;
- 49 Hauptleute des Generalstabs, 11 des Geniestabs und 10 des Artilleriestabs;
- 7 Oberlieutenants des Generalstabs, 7 des Geniestabs und 6 des Artilleriestabs, und
- 11 Unterlieutenants des Geniestabs.

Der Justizstab hatte genau den reglementarischen Bestand.

Das Kriegskommissariat zählte außer dem Oberkriegskommissär 3 Kommissariatsbeamte erster Klasse, 10 zweiter, 34 dritter, 7 vierter und 18 fünfter Klasse.

Das Medizinalpersonal bestand außer dem Oberfeldarzt aus 9 Divisionsärzten, dem Stabsarzt, dem Stabsapotheker, 21 Ambulance- und Spitalärzten des Auszugs und 11 der Reserve, erster Klasse; 18 des Auszugs und der Reserve, zweiter Klasse; 14 des Auszugs, dritter Klasse; so wie aus 11 Apothekern und Apothekergehilfen; ferner aus dem Oberpferdarzt und 20 Stabspferdärzten.

Stabssekretäre endlich waren nicht weniger als 71 vorhanden. (Fortsetzung folgt.)

Schweiz.

Glarus. Die Thurer Btg. meldet: Wir vernehmen gerne, daß strebsame Glieder des Offizierkorps damit umgehen, den Offizierverein, der seit 2 Jahren in Vergeffenheit gerathen war, wieder zu neuem Leben zu erwecken.